SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Recht auf Widerstand?! Artikel 20 des Grundgesetzes - Arbeitsblätter

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

© Copyright school-scout.de / e-learning-academy AG – Urheberrechtshinweis
Alle Inhalte dieser Material-Vorschau sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei school-scout.de / e-learning-academy AG. Wer diese Vorschauseiten unerlaubt kopiert oder verbreitet, macht sich gem. §§ 106 ff UrhG strafbar.

Titel:	**Recht auf Widerstand?! Artikel 20 des Grundgesetzes - Arbeitsblätter**
Reihe:	Arbeitsblätter im SoWi- und Politikunterricht
Bestellnummer:	76047
Kurzvorstellung:	Diese fertig ausgearbeiteten Arbeitsblätter lassen Ihre Schülerinnen und Schüler aktiv zentrale Aspekte des Artikels 20 Grundgesetz erarbeiten. Die Arbeitsblätter orientieren sich dabei konkret an der Lebenswelt der Lernenden. Was besagt eigentlich der Artikel 20? Was hat es mit dem Widerstandsrecht auf sich und warum wird er so oft im Zusammenhang mit den Hygienedemonstrationen erwähnt? Die Arbeitsblätter sind differenziert und beinhalten neben den normalen Arbeitsblättern ein zweites Schwierigkeitsniveau entsprechend der Förderschwerpunkte der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen und Sprache). Inhaltlich werden die Schwerpunkte „Die Verfassungsprinzipien der BRD“, „das Widerstandsrecht“ und der Vergleich zwischen Ermächtigungsgesetz und Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dem Widerstandsrecht behandelt.

Arbeitsblatt 1 | Artikel 20 und die Verfassungsprinzipien

Der Artikel 20 des Grundgesetzes wird gerne auch die kleine Verfassung der Bundesrepublik Deutschland genannt, denn in ihm sind die Verfassungsprinzipien unseres Staates in Kurzform verankert.

Wie wichtig der Artikel 20, beziehungsweise die in ihm festgeschriebenen Verfassungsprinzipien sind, zeigt sich auch daran, dass der Artikel 20 Absatz 1 bis 3 unter die sogenannte Ewigkeitsklausel fallen. Sie ist in Artikel 79 Absatz 3 festgeschrieben und besagt: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“ Entstanden ist die Ewigkeitsklausel aus den Erfahrungen der Weimarer Republik, in der sich die Demokratie quasi selbst abgewählt hat. Nicht unter die Ewigkeitsklausel fällt das Widerstandsrecht. Dies liegt nicht etwa daran, dass es weniger wichtig ist, sondern ist darauf zurückzuführen, dass es erst später zum Grundgesetz hinzugekommen ist.

Artikel 20

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Aufgaben:

1. Erkläre, was unter einem Verfassungsprinzip verstanden wird.

_____

_____

ARBEITSBLATT 3| CORONA UND DAS WIDERSTANDSRECHT

1. Benenne die Grundrechte, welche durch die Corona Maßnahmen eingeschränkt sind.

- Art. 2 Abs. 1 GG: Freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Art. 4 Abs. 1 und 2 GG: Religionsfreiheit
- Art. 8 GG: Versammlungsfreiheit
- Art. 11 Abs. 1 und 2 GG: Recht der Freizügigkeit

2. Erläutere, warum die Corona Maßnahmen nicht zum Inkrafttreten des Widerstandsrechtes führen.

Die derzeitigen Einschränkungen der Grundrechte stellen keine Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung dar. Der Staat ist verpflichtet, Leben und Gesundheit seiner Bürger und Bürgerinnen zu schützen. Kann er dies nur tun, indem er Grundrechte einschränkt, so ist dies, solange es verhältnismäßig geschieht, erlaubt. Hinzu kommt, dass auch in der jetzigen Situation der Rechtsstaat funktioniert und die verfassungsmäßige Ordnung nicht in Gefahr ist. So sind beispielsweise verschiedene Corona Einschränkungen von Gerichten geprüft und daraufhin zurückgezogen worden.

3. Recherchiere im Internet zum Ermächtigungsgesetz und stelle die wichtigsten Fakten kurz dar.

Das Ermächtigungsgesetz sah vor, dass die Regierung, ohne Zustimmung von Reichstag und Reichsrat und ohne die Unterschrift des Reichspräsidenten, Gesetze erlassen konnte. Um dieses Gesetz verabschieden zu können, wurde, laut Weimarer Verfassung, eine Zweidrittelmehrheit des Parlaments benötigt, wobei jedoch nur zwei Drittel der Abgeordneten anwesend sein mussten. Indem während der Abstimmung die SA anwesend war, wurden die Abgeordneten, die gegen das Gesetz stimmen wollten, massiv unter Druck gesetzt. Überhaupt nicht abstimmen konnten die Abgeordneten der KPD, denn ihnen waren mit Hilfe der Reichstagsbrandverordnung die Mandate entzogen worden.

4. Sogenannte Corona Leugner vergleichen das Infektionsschutzgesetz gerne mit dem Ermächtigungsgesetz. Recherchiere unter den angegebenen Links und erläutere, warum dieser Vergleich nichtzutreffend ist.

Ein Vergleich ist allein deshalb nichtzutreffend, weil er die historischen Fakten missachtet und die Opfer des Nationalsozialismus verhöhnt. Anders als das Ermächtigungsgesetz soll das Infektionsschutzgesetz nicht das Parlament abschaffen, sondern die Corona Maßnahmen auf eine der Verfassung entsprechende Grundlage stellen. Das Infektionsschutzgesetz soll nicht die Demokratie abschaffen, sondern die Bevölkerung und die Wirtschaft in Zeiten von Corona schützen. Anders als bei der Verabschiedung des Ermächtigungsgesetzes hatten und haben alle Oppositionsparteien ihre vollen Rechte.

SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Recht auf Widerstand?! Artikel 20 des Grundgesetzes - Arbeitsblätter

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

© Copyright school-scout.de / e-learning-academy AG – Urheberrechtshinweis
Alle Inhalte dieser Material-Vorschau sind urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet, bei school-scout.de / e-learning-academy AG. Wer diese Vorschauseiten unerlaubt kopiert oder verbreitet, macht sich gem. §§ 106 ff UrhG strafbar.